



Der Minister

Der Oberbürgermeister

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Herrn Oberbürgermeister
Andreas Mucke
Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

07. MRZ. 2016

1. gesehen
2. an
- 3.

2. März 2016
Seite 1 von 5

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
III B 3 - 73-05/A46

Telefon 0211 3843-3249

A 46 – Nächtliche Geschwindigkeitsbeschränkung auf 100 km/h aus Lärmschutzgründen im Bereich der Stadt Wuppertal

Ihr Schreiben vom 23.11.2015 – hier eingegangen am 08.12.2015

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Lieber Andreas Mucke,

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben vom 23.11.2015, mit dem Sie eine nächtliche Geschwindigkeitsbeschränkung auf 100 km/h aus Lärmschutzgründen im Zuge der A 46 im Bereich der Stadt Wuppertal ansprechen. Zur Beantwortung Ihres Schreibens mussten Stellungnahmen der nachgeordneten Behörden eingeholt werden. Ich bitte um Verständnis, dass ich Ihnen deshalb erst jetzt antworten kann.

Es ist unbestritten, dass die A 46 eine wichtige und leistungsfähige Verkehrsachse darstellt, die insbesondere für die Stadt Wuppertal nicht nur verkehrliche Vorteile, sondern aufgrund ihrer hohen Verkehrsbelastung, verbunden mit den ungünstigen topographischen Gegebenheiten der engen Tallage, auch Lärmbelastungen für die angrenzende Wohnbebauung mit sich zieht. Ihren Ausführungen hierzu kann ich daher uneingeschränkt zustimmen.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-9110
poststelle@mbwsv.nrw.de
www.mbwsv.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708,
709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

Aus diesem Grund hat der Landesbetrieb Straßenbau NRW in den vergangenen Jahren bereits umfangreiche und kostenintensive Lärmschutzmaßnahmen im Zuge der A 46 im Bereich der Stadt Wuppertal durchgeführt, um den betroffenen Bürgern den bestmöglichen Schutz vor Verkehrslärm zu ermöglichen. Seit 1995 wurden insgesamt rund 40 Mio. € in Lärmschutzwälle, Lärmschutzwände, Galerien und Einhausungen im Zuge der A 46 im Stadtgebiet Wuppertal investiert. Hierbei wurde u. a. die sog. „Härtefallregelung“ angewendet, nach der ausnahmsweise die besonders strengen Lärm-Grenzwerte der „Lärmvorsorge“ zugrunde gelegt werden, die nach den gültigen Gesetzen und Regelwerken eigentlich nur für Aus- und Neubaumaßnahmen von Bundesfernstraßen angewendet werden dürften. Die aktiven Lärmschutzmaßnahmen für den Bereich der AS Wuppertal-Wichlinghausen befinden sich derzeit in der Genehmigungsphase und sollen voraussichtlich ab 2017 realisiert werden. Dabei gehe ich davon aus, dass dann die Vollsperrung der B 7 im Stadtgebiet abgeschlossen ist.

In den Erhaltungsabschnitten zwischen der AS Wuppertal-Elberfeld und der AS Wuppertal-Barmen sowie zwischen der AS Wuppertal-Varresbeck und AS Wuppertal-Katernberg wurde zudem ein offenporiger, Lärm mindernder Fahrbahnbelag eingebaut. Auch für die anstehende Deckensanierung im Bereich Wuppertal-Wichlinghausen ist der Einbau einer Lärm mindernden Fahrbahndecke vorgesehen.

Diese umfangreichen und kostenintensiven Lärmschutzmaßnahmen zeigen, dass Bund und Land schon seit vielen Jahren aktiv für eine deutliche Verringerung des Verkehrslärms an der A 46 in Wuppertal sorgen.

Mit Ihrem Schreiben schlagen Sie die Anordnung einer nächtlichen Geschwindigkeitsbeschränkung auf 100 km/h für den gesamten Streckenzug der A 46 in Wuppertal aus Lärmschutzgründen vor, insbesondere für den Bereich der Wohnsiedlung „Boltenberg“.

Gemäß § 45 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Hierbei ist allerdings sorgfältig zwischen den Belangen Einzelner und dem öffentlichen Interesse abzuwägen. Dabei ist insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Vor allem bei Autobahnen hat das Interesse des fließenden Verkehrs besonderes Gewicht, weil sie ihre Aufgabe, dichten Verkehr auch über längere Entfernungen zügig zu ermöglichen und das übrige Straßennetz zu entlasten, nur erfüllen können, wenn möglichst wenige Beschränkungen vorhanden sind.

Zur rechtssicheren Begründung straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen, wie z. B. Tempolimits, sind die Lärmrichtwerte der „Lärmschutzrichtlinien-StV“ heranzuziehen. Im Falle der Wohnsiedlung „Boltenberg“ sind die strengen Richtwerte für reine und allgemeine Wohngebiete in Höhe von tags 70 dB(A) und nachts 60 dB(A) zugrunde zu legen. Die Berechnung der Verkehrslärmemissionen wird anhand der bundeseinheitlichen Berechnungsgrundlage „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen“ (RLS-90) durch den Straßenbaulastträger durchgeführt - im Falle der A 46 der Landesbetrieb Straßenbau NRW. Die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen obliegt dagegen der zuständigen Straßenverkehrsbehörde, im Falle der A 46 in Wuppertal der Bezirksregierung Düsseldorf.

Aufgrund des hohen Aufwands werden lärmtechnische Untersuchungen nach RLS-90 erst dann durchgeführt, wenn konkrete Betroffenheiten vorliegen, z. B. in Form von Beschwerden einzelner Anwohner, die als Einzelfallentscheidung behandelt werden. Da nach Angaben des Landesbetriebs Straßenbau NRW und der Bezirksregierung Düsseldorf bis-

lang keine konkreten Beschwerden über den Verkehrslärm der bestehenden, vierstreifigen A 46 seitens der Bewohner der Siedlung „Boltenberg“ vorliegen, wurden auch noch keine entsprechenden lärmtechnischen Untersuchungen durchgeführt.

Einen Hinweis auf die Verkehrslärmbelastungen im Bereich des Wohngebiets „Boltenberg“ gibt allerdings die Umgebungslärmkarte auf der Homepage der Stadt Wuppertal. Demnach liegen an den Wohnhäusern mit dem geringsten Abstand zur A 46 in der „Boltenbergstraße“ maximale Lärmwerte von tagsüber 65 bis 70 dB(A) und nachts 55 bis 60 dB(A) vor. Demnach werden die Richtwerte nach den „Lärmschutzrichtlinien-StV“ für reine und allgemeine Wohngebiete in Höhe von tags 70 dB(A) und nachts 60 dB(A) an keinem Wohnhaus in der Siedlung „Boltenberg“ überschritten.

Zudem ist zu bedenken, dass für die Lärmaktionsplanung (und somit für die Umgebungslärmkarte) nach den Regelungen des § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die „Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen“ (VBUS) zugrunde liegt. Im Zusammenhang mit straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen sind jedoch die RLS-90 maßgebend für die Berechnung des Beurteilungspiegels sowie die Bestimmung des jeweiligen Immissionsortes. Da die durch VBUS überschlägig ermittelten Pegelwerte grundsätzlich höher ausfallen als die gemäß RLS-90 für jeden einzelnen Immissionsort berechneten Werte, dürften die tatsächlichen Pegelwerte an den Wohnhäusern der Siedlung „Boltenberg“ sogar geringer ausfallen als die auf der Umgebungslärmkarte dargestellten Werte. Aus diesen Gründen ist nicht zu erwarten, dass die rechtlichen Voraussetzungen für eine nächtliche Geschwindigkeitsbeschränkung aus Lärmschutzgründen im Zuge der A 46 im Bereich der Siedlung „Boltenberg“ derzeit vorliegen.

Ihrem Schreiben ist zu entnehmen, dass sich die Bewohner der Siedlung „Boltenberg“ Sorgen um einen möglichen Anstieg der Lärmbelastung machen, der aus dem geplanten 6-streifigen Ausbau der A 46 und dem geplanten Ausbau der L 418 / L419 resultieren könnte. Diese Sorgen nehme ich sehr ernst und kann sie gut nachvollziehen. Deshalb möchte ich Ihnen mitteilen, dass der Landesbetrieb Straßenbau NRW im Rahmen der jeweiligen Planfeststellungsverfahren zu den genannten Ausbaumaßnahmen - wie gesetzlich vorgeschrieben - alle Möglichkeiten des aktiven bzw. passiven Lärmschutzes auf Basis der aktuellen Regelwerke intensiv prüfen und diese ggf. im Planfeststellungsbeschluss verankern wird.

Ich hoffe Sie hiermit ausreichend informiert zu haben.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Groschek